



## Beschluss des Stadtrats

vom 2. März 2022

GR Nr. 2022/30

### Nr. 154/2022

#### **Dringliche Schriftliche Anfrage von Judith Boppart, Nicole Giger und 31 Mitunterzeichnenden betreffend Verkehrsregime für die neue Dreispitz-Strasse, Anzahl und Platzierung der vorgesehenen Parkplätze und Gründe für die Zulassung des Gegenverkehrs sowie mögliche Einrichtung einer Begegnungszone gemäss dem Konzept «Superblock» aus Barcelona**

Am 26. Januar 2022 reichten Gemeinderätin Judith Boppart, Gemeinderätin Nicole Giger (beide SP) und 31 Mitunterzeichnende folgende Dringliche Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2022/30, ein:

Gemäss der Weisung GR Nr. 2021/232 ist die neue Dreispitz-Strasse als Strasse mit Gegenverkehr, Höchstgeschwindigkeit 30 km/h und mit Parkplätzen vorgesehen.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie viele Parkplätze sind auf der neuen Dreispitz-Strasse vorgesehen, wie sind sie angeordnet und weshalb wurden sie so geplant?
2. Gemäss Abbildung 19 in der Weisung sind auf dem Areal Dreispitz 9 Tiefgaragen geplant. Weshalb wurden die auf der Dreispitz-Strasse vorgesehenen Parkplätze nicht in diese verlegt?
3. Weshalb wurde die Strasse nicht als Einbahn geplant und dadurch mehr qualitativer Aufenthaltsraum für die Bewohnenden geschaffen?
4. Was spricht dafür und was dagegen die Strasse gemäss dem Konzept «Superblocks» aus Barcelona als Begegnungszone mit einer max. Geschwindigkeit von 10 km/h für den motorisierten Verkehr der Anwohnenden, Zubringer- und Rettungsfahrten zu gestalten?

Im Gestaltungsplan «Areal Dreispitz» wurden offene Vorgaben für den Strassenraum definiert, die für die noch ausstehende Projektierung einen grossen Gestaltungsspielraum zulassen. Dies im Bewusstsein, dass sich das Quartier mit dem Bau der Einhausung Schwamendingen und den dadurch folgenden Anpassungen im Umbruch befindet. Ihre Auswirkungen sind noch nicht absehbar.

Das Strassenbauprojekt zur Neugestaltung der Dreispitz-Strasse wurde noch nicht gestartet. Es werden Fragen zum Verkehrsregime, zur Strassenraumgestaltung und zur Anzahl öffentlicher Parkplätze diskutiert und auf die aktuellen Vorgaben und Bedürfnisse abgestimmt.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen beantwortet der Stadtrat die Anfrage wie folgt:



2/2

### **Fragen 1, 2 und 3**

**Wie viele Parkplätze sind auf der neuen Dreispitz-Strasse vorgesehen, wie sind sie angeordnet und weshalb wurden sie so geplant? Gemäss Abbildung 19 in der Weisung sind auf dem Areal Dreispitz 9 Tiefgaragen geplant. Weshalb wurden die auf der Dreispitz-Strasse vorgesehenen Parkplätze nicht in diese verlegt? Weshalb wurde die Strasse nicht als Einbahn geplant und dadurch mehr qualitativer Aufenthaltsraum für die Bewohnenden geschaffen?**

Da die Projektierung der Dreispitz-Strasse noch nicht gestartet wurde, kann noch keine Aussage zur Anzahl und Anordnung der Parkplätze im öffentlichen Strassenraum gemacht werden. Gemäss § 242 Abs. 2 Planungs- und Baugesetz (PBG, LS 700.1) sind die Bewohner-/Besucher-/Personal- und Kundenparkplätze grundsätzlich auf privatem Grund zu erstellen. Im Gestaltungsplan ist festgelegt, dass alle Abstellplätze der Bewohnenden unterirdisch, also in den Tiefgaragen, angeordnet werden müssen. Oberirdisch sind auf den privaten Parzellen nur Abstellplätze für Besuchende zulässig.

Mit der Projektierung der Strasse wurde wie erwähnt noch nicht begonnen. Im Gestaltungsplan wurden die Rahmenbedingungen so offen definiert, dass beinahe alle Optionen zur Parkplatzzahl und -anordnung wie auch zum Verkehrsregime geprüft werden können.

### **Frage 4**

**Was spricht dafür und was dagegen die Strasse gemäss dem Konzept «Superblocks» aus Barcelona als Begegnungszone mit einer max. Geschwindigkeit von 10 km/h für den motorisierten Verkehr der Anwohnenden, Zubringer- und Rettungsfahrten zu gestalten?**

Die allgemeinen Höchstgeschwindigkeiten sind im eidgenössischen Strassenverkehrsrecht festgelegt (Art. 32 Strassenverkehrsgesetz [SVG, SR 741.01], Art. 4a Verkehrsregelnverordnung [VRV, SR 741.11] und Art. 108 Signalisationsverordnung [SSV, SR 741.21]). In einer Begegnungszone in der Schweiz gilt die Höchstgeschwindigkeit 20 km/h (Art. 22b SSV). Zu berücksichtigen gilt es zudem, dass die Erschliessungsfunktion der Strasse in jedem Fall erhalten bleiben und eine Verlagerung von Fahrten in das übrige Quartier verhindert werden muss. Die Geschwindigkeits- (Tempo 30 oder Begegnungszone) sowie Verkehrsregimes (Einbahnstrasse, Fahrverbot mit Ausnahmen usw.) werden im Rahmen der Projektierung näher geprüft.

Im Namen des Stadtrats  
Die Stadtschreiberin  
Dr. Claudia Cuche-Curti